

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis ein-
schließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blätter“ (Dienstags) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“
(Freitags) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich RM. 1.75, monatlich 60 Pfennig, beim
Bestelltrager und am Zeitungsstall der Postämter vierteljährlich RM. 1.80, monatlich 60 Pfennig (Bestellgeld nicht
mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 60 mm breite Zeitzeile 10 Pfennig für druckbare Anzeigen, 15 Pfennig
für auswärtige Anzeigen; die 85 mm breite Kellere-Zeitzeile im Textfeld 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Freitag
15
Dezember

mit doppelt berechnet. Ganze, halbe, drittel und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei Wiederholungen unentbehrlicher Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachzahlung. Jede Nach-
zahlung wird demnach bei gerichtlicher Verurteilung der Angelegenheiten. — Einfache Beilagen:
Tausend RM. 5. — Anzeigen-Kontak: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis
halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle
wird zunächst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 293 · 1916

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

41. Jahrgang

Der österreichisch-ungar. Tagesbericht.

Wien, 14. Dez. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:
Östlicher Kriegsschauplatz.

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Radenski**

Der Feind ist auch im Bereiche der unteren Talamita
im Rückzuge. Auf unserer Seite neuerlich Raumgewinn.

**Heeresfront des Generaloberst
Erzherzog Josef.**

Die Russen greifen weiter an. Sie holten sich auch gestern
überall sowohl südlich des Uz-Tales als im Trotus-
Tal und westlich von Toljgnes blutige Köpfe.

Ueber Comanesci schoß ein österreichisch-ungarischer Flie-
ger ein feindliches Kampfflugzeug ab. Dieses überschlug sich
und stürzte in einem Wald nieder.

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
Prinz Leopold von Bayern.**

Weiterseits des Dnjestr wuchs die russische Geschäftstätig-
keit. Sonst nichts Neues.

Italienischer und Südböhmischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Truppenchau in Mülhausen.

Berlin, 14. Dezbr. (W. B. Amtlich.) Seine Majestät
der Kaiser hielt in Gegenwart des Kronprinzen am 13.
Dezember in der Nähe von Mülhausen im Elsaß eine
Truppenchau ab.

Hindenburg und der Reichskanzler.

Berlin, 14. Dez. (W. B.) Zwischen Generalfeldmar-
schall von Hindenburg und dem Reichskanzler wurden heute
folgende Depeschen gewechselt:

An Seine Excellenz den Herrn Reichskanzler!

Eure Excellenz beglückwünsche ich zu Ihrer gestrigen
Reichstagsrede. Mit tiefer Bewegung und großer Genug-
tung habe ich sie gelesen. Eure Excellenz haben auf Befehl
Seiner Majestät mit dieser Rede die tiefe sittliche Kraftäuße-
rung unseres deutschen Vaterlandes eingeleitet, die sich würdig
anschließt und sich gründet auf die Stärke des deutschen
Volkes daheim und im Felde. Wir Soldaten wissen, daß es
für uns gerade in diesem Augenblicke keine höhere und heil-
igere Pflicht gibt, als den Sieg mit äußerster Tatkraft weiter
zu verfolgen und für Kaiser und Vaterland zu leben und zu
sterben.

gez.: von Hindenburg.

An Seine Excellenz den Herrn Generalfeldmarschall von
Hindenburg:

Eurer Excellenz danke ich aufrichtig für den mich tief be-
wegenden Glückwunsch zu meiner gestrigen Rede. In den
Worten des Mannes, dem unser kaiserlicher Herr das deutsche
Schwert anvertraut hat, und der es mit sieghafter Kraft
führt, vernehme ich die Stimme unseres deutschen Volks-
heeres. Seine Taten zu Lande und zu Wasser haben die
Bahn freigemacht für den hochherzigen Entschluß, den Seine
Majestät der Kaiser mit seinen hohen Verbündeten gestern
ausgeführt hat. Die todesmutige Pflichttreue und unerschütter-
liche Tapferkeit der Männer, die für Deutschland fechten, bür-
gen uns dafür, daß wir, wenn es unseren Feinden heute noch
nicht gefällt, dem Krieg ein Ende zu machen, unserem Vater-
lande erst recht einen starken und dauerhaften Frieden er-
kämpfen werden.

gez.: v. Bethmann Hollweg.

Eine Ansprache des Papstes.

Papst Benedikt XV. hat im Konsistorium vom 5. Dezem-
ber eine Ansprache an die Kardinäle gehalten, in der er sich,
was zu erwarten war, neben dem eigentlichen Gegenstand
der Rede, der Kodifikation des Kirchenrechts, auch mit dem
Krieg beschäftigte. Die betreffenden Stellen werden in der
Ententepresse benutzt, um den Beweis zu führen, daß der
Papst von seiner bisher befolgten Politik einer strengen Neu-
tralität abgewichen sei, weil ihn das Verhalten Deutschlands
und seiner Verbündeten „endlich“ zu einer entschiedenen

Stellungnahme gegen diese Mächte veranlaßt habe. Die auf
den Krieg zielenden Worte des Papstes lauten nun nach
italienischen Zeitungen wie folgt:

„Der furchtbare, wahnwichtige Krieg, der Europa verwüstet,
beweist deutlich, wohin die Verachtung der höchsten Gesetze
führt. Wir sehen hier religiöse Institutionen und Diener der
Kirche, selbst höchstgestellte an kirchlicher Würde, obgleich nach
göttlichem und Völkerrecht unverletzlich, unwürdig behan-
delt, dort zahlreiche Bürger von ihrem Herd gerissen, unter
dem Weinen von Müttern, Frauen und Kindern, anderswo
offene Städte und wehrlose Bevölkerungen zum Ziel von
Luftangriffen gemacht, überall zu Wasser und zu Lande
Missetaten verübt, welche die Seele mit Schauern und Ver-
zweiflung erfüllen. Indem wir diese Verbrechen abermals
migoilligen, wo und von wem immer sie verübt werden,
hoffen wir, im Vertrauen auf göttliche Erhöhung, daß von
der Veröffentlichung des neuen Gesetzbuches für die Kirche
wie für die bürgerliche Gesellschaft eine glücklichere Zeit an-
brechen möge, in der Ordnung, Achtung vor dem Gesetz und
der Friede und Völkerglück wiederkehren.“

Es ist natürlich schwer nachzuweisen, ob der Papst, als
er diese Worte sprach oder verfaßte, mehr an die Angelegen-
heit des belgischen Erzbischofs Mercier als an die Wegfüh-
rung des Metropolit von Lemberg Grafen Sceptski durch
die Russen, mehr an die Verbringung belgischer Arbeits-
scheuer nach Deutschland als an die Verschleppung deutscher
Männer und Frauen aus Ostpreußen und Elsaß-Lothringen
durch die Russen und Franzosen, mehr an Padua und Vene-
dig als an Karlsruhe, Freiburg und Stuttgart, mehr an die
„Lusitania“ als an die Meuchelmörder der „Baralong“
gedacht hat. Wer könnte das wissen? Nach dem Wortlaut
ist dies jedenfalls nicht festzustellen; wohl aber erkennt man
aus dem Zusatz, daß der Vatikan rechtswidrige Taten ver-
urteile, wo und von wem immer sie begangen wurden, das
Bestreben, unparteiisch zu sein und lediglich ein Prinzip auf-
zustellen, wobei jeweils der von den Parteien behauptete Tat-
bestand erst näher untersucht werden muß. Die Ententepresse
aber macht es sich und ihrem Gewissen leicht, indem sie die
Prinzipien, die der Papst verkündete, einfach auf die von ihr
behaupteten Missetaten Deutschlands anwendet, darüber aber
mit Stillschweigen hinweggeht, was der Entente von uns
zum Vorwurf gemacht wird.

Die „Kölnische Volkszeitung“ erzählt von zuverlässi-
ger Seite, daß die vom Papst im letzten Konsistorium prä-
sidentierten zwei Kardinäle ein deutscher und ein österreichischer
Oberhirt sind. Der Papst konnte die beiden Bischöfe im
letzten Konsistorium nicht publizieren, weil er ihnen wegen
der politischen Verhältnisse nicht die nötige persönliche Sicher-
heit für eine Komreise gewährleisten konnte.

Das Friedensangebot des Bierbundes.

Die Erklärungen Sonninos.

Rom, 14. Dez. (W. B.) Meldung der Agenzia Stefani.
Am Ende der Kammer Sitzung vom Mittwoch erklärte Son-
nino inmitten gespannter Aufmerksamkeit als Antwort auf
die Anfrage Baslini: Es ist wahr, daß der schweizerische Ge-
sandte mir eine Note der deutschen Regierung und der drei
mit ihr verbündeten Mächte übergeben hat, die besagt, daß
Friedensverhandlungen begonnen werden sollten. (Zeichen
von Bewegung.) Der schweizerische Gesandte fügte bei, daß
er diese Vermittlung in seiner Eigenschaft als Vertreter der
deutschen Interessen in Italien übernommen und keineswegs
die Absicht habe, irgendwelche Vermittlung zu unternehmen,
sondern nur zu vermitteln. Ich antwortete, fuhr Sonnino
fort, indem ich Akt davon nahm und dankte. Um auf das in
der Anfrage Baslini gestellte Verlangen zu antworten, er-
klärte ich schon jetzt, daß in der Note keine einzige genaue Be-
zeichnung der Friedensbedingungen enthalten ist, auf Grund
deren man versuchen wolle, in Friedensverhandlungen ein-
zutreten. Im übrigen werde der Text der Note durch die
Agenzia Stefani in Uebersetzung wiedergegeben werden. Son-
nino verlas dann die auf die Friedensbedingungen anspie-
lenden Worte und fuhr fort: Das ist alles. Im übrigen
handelt es sich um Kriegsbedingungen. Ich habe
dem schweizerischen Gesandten geantwortet, daß ich
natürlich mich zuerst mit meinen Kollegen und mit
den verbündeten Regierungen verständigen müsse (Aufmerk-
samkeit) hinsichtlich der Antwort auf diese Note, die eben-

falls zwischen den vier feindlichen Mächten vereinbart wor-
den ist. Ich möchte den Abgeordneten, der mich interpellierte,
sowie den anderen Abgeordneten, welche dies ebenfalls vor-
haben sollten, darum ersuchen, diese Debatte nicht in die
Länge zu ziehen (Zustimmung) und zwar aus folgenden
Gründen nicht: In einer so heißen Angelegenheit ist es sehr
wichtig, daß die Verbündeten in vollem Einvernehmen vor-
gehen, nicht allein in Bezug auf den Kern und das Wesen
dessen, was mitzuteilen sein wird, sondern auch hinsichtlich der
Schattierungen der Form. (Allgemeine Zustimmung.) Das
wäre nur möglich, wenn jeder seine besonderen Eindrücke
von vornherein bekannt geben wollte. Ich habe nichts wei-
teres hinzuzufügen. (Sehr lebhafter allgemeiner Zustimmung.)
Baslini dankte dem Minister für die sofortige Beantwortung
der Anfrage. Um der berechtigten Einwendung Sonninos
Folge zu geben, verlange er keine weiteren Erklärungen.
(Sehr gut.) Die Sitzung wurde aufgehoben.

Briand vor der Kammer.

Basel, 14. Dez. (Priv.-Tel. d. Ztg. Ztg., ff.) Der
französische Ministerpräsident Briand hat sich gestern mit
seinem „konzentrierten“ Kriegsministerium der Deputierten-
kammer vorgestellt.

Offenbar um persönliche Liebenswürdigkeiten abzuschnei-
den, ging Briand sofort zum

demokratischen Friedensvorschlag

über, den er wie bereits gemeldet, als ein Mandat bezeich-
nete, das den Zweck habe, die Alliierten auseinanderzu-
bringen, die Gewissen zu verwirren und die Völker zu ent-
mutigen. Sieht man von diesen demagogischen Äußerungen
ab, so hat Briand sachlich nur das gesagt, was im näm-
lichen Augenblick der italienische Minister Sonnino in Rom
ausgesprochen, daß eine Antwort auf den Friedensvorschlag der
Zentralmächte auch von Frankreich nur im Einvernehmen mit
seinen Alliierten gegeben werden könne. Nach der Erklärung
Briands lagen mehrere Interpellationsanträge vor. Ueber
die Verhandlung, die sich an diese Interpellation knüpfte, for-
nen wir vorläufig nur den nichtsagenden Bericht der Agence
Havas wiedergeben: „Briand nimmt die Interpellationen
an, die sich auf die Bildung des Kabinetts, auf die Kriegs-
leitung und die Organisation des Oberkommandos beziehen
und erklärt, die Vertrauensfrage stellen zu wollen.“

Der Ministerpräsident verlangte von der Kammer, daß sie
den Tatsachen ins Gesicht schaue und ihm Vertrauen schenke.
Er erklärte, allein die Tagesordnung Roden anzunehmen.
Sie lautet: Die Kammer stimmt den Erklärungen der Re-
gierung zu und setzt Vertrauen in sie, daß sie die Kriegsfüh-
rung energisch fortsetzen wird und geht zur Tagesordnung über.

Wie gemeldet, wurde diese Tagesordnung mit 314 gegen
165 Stimmen angenommen. Aus ihrem Wortlaut ergibt
sich, daß die Kammer es vermieden hat, irgendwelche Stellung
zu nehmen zur Friedensfrage, sie hat sich nur deswegen für eine
energische Fortsetzung der Kriegsführung ausgesprochen, um
den Wortlaut der Tagesordnung wieder aufzunehmen, mit
deren Annahme vorige Woche die Geheimtagung geschlossen
wurde. Die Abstimmung selbst ergibt jedoch, daß das Ver-
trauen der Kammer in die Freiheit der Regierung, den Krieg
energisch weiterzuführen, seit dem vorigen Donnerstag wieder
stark abgenommen hat. Das Stimmenverhältnis war damals
344 gegen 160. Die Opposition hat also gestern um 5 Stim-
men zugenommen, während die Regierungsmehrheit um 30
Stimmen zurückgegangen ist. Es haben sich auf der Linken
5 Abgeordnete der Stimmen enthalten, um dem Lande in
diesem kritischen Augenblick eine öffentliche Regierungskrise
zu ersparen.

Dieses Ergebnis der gestrigen Kammerverhandlung stellt
eine schwere moralische Niederlage Briands dar; denn es be-
weist, daß die zur Erfüllung der Leistungsfähigkeit des Ka-
binetts vorgenommene Umwandlung der Regierung das
Vertrauen des Parlaments sehr geschwächt hat. Man kann
also voraussagen, daß der Kredit, den die Volksvertretung
ihm bisher noch geschenkt hat, sehr beschränkt wird und daß
seine Tage gezählt sind.

Ein neuer russischer Minister des Außern

Petersburg, 14. Dezbr. (W. B.) Reichskontrolleur
Poltrowski wurde zum Minister des Außern ernannt.
Sein Nachfolger als Reichskontrolleur wurde der Gehilfe
im Finanzministerium Fedosieff.

Franz Josefs Testament.

Von gut unterrichteter Seite erfahren die „Münd. Neuzeit“, daß Kaiser Franz Josef in seinem letzten Willen zu allererst der Kriegsfürsorge gedacht und den Verwundeten, Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen aus seinem Privatvermögen 60 Millionen Kronen zugewendet hat. Die beiden Töchter und die Enkelin, Prinzessin Windischgrätz, als Erbin des Kronprinzen Rudolf haben je 20 Millionen Kronen erhalten. Der Rest von 10 Millionen Kronen ist zu verschiedenen Legaten verwendet worden.

Der Rücktritt Körbers.

Die Wiener Presse.

Wien, 14. Dezbr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., ff.) Der Rücktritt Körbers wird fast ausnahmslos auf die Ueberlastung seines Kabinetts mit der Erbschaft Stürgk's zurückgeführt, und man sieht den Mann, der mit so großen Hoffnungen begrüßt wurde, mit Bedauern gehen.

Die Wahl des Bundespräsidenten.

Bern, 14. Dez. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., ff.) Die Bundesversammlung wählte mit 176 von 182 Stimmen den Bundesrat Edmund Schulthess zum Bundespräsidenten für 1917; zum Vizepräsidenten des Bundesrates 1917 wurde mit 170 von 184 Bundesrat Felix Ludwig Calonder gewählt.

Schulthess, der 1868 in Brugg (Kanton Aargau) geboren ist, war Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Seiner rastlosen Arbeit ist die Verhütung einer eigentlichen Lebensmittelpnot in der Schweiz hauptsächlich mit zu danken. In den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen hat sich Schulthess bei aller Wahrung des neutralen Standpunktes der eidgenössischen Regierung stets als ein warmer Freund Deutschlands erwiesen. Calonder ist Graubündner.

Die Note an den Vatikan.

Röln, 14. Dezbr. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., ff.) Die „Rölnische Volkszeitung“ erklärt zu der Note der deutschen Regierung an den Papst, die besondere Bedeutung bestünde darin, daß dieser Akt im Einverständnis mit den Verbündeten erfolgt sei, jedoch neben Deutschland, Oesterreich, Bulgarien auch die Türkei dem Papsttum seine Souveränität zuerkennt. Das sei für die Lösung der römischen Frage in früherer oder späterer Zeit von größter Wichtigkeit. Die Note sei ein starker Beweis dafür, daß die verbündeten Regierungen von Recht und Gerechtigkeit bei der von ihnen verfolgten Sache durchdrungen seien.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

(48. Sitzung.)

Berlin, 13. Dez. Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Beratung des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des Artikels 85 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hauses. Nach der Vorlage soll Artikel 85 der Verfassung folgende Fassung erhalten: „Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.“

Der Gesetzentwurf wird unter Streichung des Wortes „hierauf“ gegen die Stimmen eines Teiles der Konservativen in zweiter und dritter Beratung ohne Debatte angenommen.

Der Gesetzentwurf betr. den Vorstoß im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. wird ebenfalls ohne Debatte in dritter Beratung angenommen.

Es folgt die zweite Beratung des Schätzungsamtgesetzes.

Weiterberatung morgen.

Berlin, 14. Dez. Auf der heutigen Tagesordnung steht zunächst die erste Beratung des Antrags König und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs über Steuerfreiheit der Kriegsteuerzuschläge. Der Antrag geht an eine Kommission.

Es folgt die dritte Lesung des Schätzungsamtgesetzes. In der Spezialberatung wird das Gesetz nach kurzer Debatte in der Fassung der zweiten Lesung angenommen. Der Gesetzentwurf zur Förderung der Stadtschafften wird nach kurzer Debatte ebenfalls nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen.

Nächste Sitzung am 16. Januar 3 Uhr: Einbringung des Etats.

Präsident Graf v. Schwerin schließt die Sitzung mit einem Weihnachtsgruß an die Abgeordneten und der Hoffnung, daß, wenn das Haus nach Neujahr wieder zusammentritt, wir entweder durch das großzügige Friedensangebot unseres Kaisers und seiner Verbündeten oder, wenn die Feinde nicht anders wollen, durch weitere Siege unserer unvergleichlichen Truppen (Beifall) dem großen Ziele eines segensreichen und dauerhaften Friedens erheblich näher gekommen sein werden. (Lebhafte Zustimmung.)

Lokalnachrichten.

* Kleinbahn Höchst-Rönigstein. Mit dem heutigen Tage ist folgende Fahrplanänderung eingetreten:

Ab Rönigstein

fahren die Züge: 4.45, 6.17, 7.27, 10.54 Bm., 1.22, 3.30, 4.30 (Sonntags), 6.22, 8.00, 9.42 Am.,

ab Höchst nach Rönigstein

6.26, 8.38 Bm., 12.28, 2.20, 5.36, 7.08, 8.50, 11.40 Am. Die neuen Wandfahrpläne sind auf der Betriebsdirektion

und in unser Geschäftsstelle zu haben. Von dem Neubruck des Taschenfahrplans „Kleiner Taunusfreund“ haben wir, der hohen Unkosten und der öfteren Aenderung wegen, abgesehen.

Rönigstein, 15. Dez. (Vom Schloß.) Nachdem J. H. Prinzessin Hilda von Anhalt bereits am 13. ds. Mts. nach Dessau zurückreiste, werden nunmehr auch die übrigen höchsten Herrschaften das hiesige Schloß wieder verlassen. Heute Abend reisen J. A. H. Großherzogin Maria Anna von Luxemburg mit höchstehendem Gefolge ab. J. G. G. H. Prinzessinnen Charlotte und Hilda werden höchstehende Mutter nach Luxemburg begleiten, sodas nun auch die letzten hohen Trauergäste das hiesige Schloßchen verlassen haben. — Das hiesige Schloß hat die verstorbene Frau Großherzogin-Mutter von Luxemburg höchstehender einzigen Tochter, Frau Großherzogin Hilda von Baden als Erbe testamentarisch hinterlassen, was man in den Kreisen der hiesigen Einwohnerschaft, woselbst die nunmehrige neue Schloßherrin sich schon von den Tagen ihrer Kindheit an allseitiger Hochachtung und Liebe erfreut, gewiß mit Freuden begrüßt wird. Diese frohe Kunde gibt uns auch die Gewähr, daß Großherzogin Hilda alljährig auf hiesigem Schloße Aufenthalt nehmen und in unserer Mitte weilen wird.

* Betriebseinschränkungen beim hiesigen Postamt. Von heute ab treten folgende Einschränkungen und Aenderungen im Postbetriebe hier ein:

Schalterdienststunden an Werktagen: von 8–12 Uhr, von 2–7 Uhr; an Sonn- und Feiertagen: von 8–9 Uhr, von 12–1 Uhr.

Ununterbrochener Telegraphen- u. Fernsprechkdienst. Ortsbriefbestellung an Werktagen: Briefe 8.45, 4.00, 7.00 Uhr; an Sonn- u. Feiertagen nur 8.45 vormittags, Geldbriefe, Postanweisungen: um 8.45 vormittags werktags, Paketbestellung: um 8.30, 4.00 Uhr werktags.

Gang der Posten.

Abgehend:

Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 5 nach Höchst	7.10 Bm.
Botenpost nach Ruppertsbain	8.30 "
Nachr. Landbr.-Post n. Schloßborn-Ruppertsbain	8.30 "
Privat-Personenpost (Autom.) n. Niederreienberg	9.35 "
Nachr. Landbr.-Post nach Ruppertsbain-Fischbach	10.30 "
Briefpost mit Zug 9 nach Höchst (nur werktags)	10.35 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 11 nach Höchst (nur sonntags)	1.00 Am.

Briefpost mit Zug 11 nach Höchst (nur werktags)	1.00 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 13 nach Höchst (nur werktags)	3.10 "
Privat-Personenpost (Autom.) n. Niederreienberg (nur werktags)	6.00 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 17 nach Höchst	7.30 "

Ankommend:

Privat-Personenpost (Autom.) von Niederreienberg	6.45 Bm.
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 2 von Höchst	7.30 "
Briefpost mit Zug 4 von Höchst (nur werktags)	9.30 "
Privat-Personenpost (Autom.) von Niederreienberg	1.10 Am.
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 8 von Höchst (nur sonntags)	1.30 "
Botenpost von Ruppertsbain-Schloßborn	2.15 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 10 W von Höchst (nur werktags)	3.20 "
Nachr. Landbr.-Post v. Schloßborn-Ruppertsbain	5.00 "
Fahrende Landbriefträgerpost von Ruppertsbain-Fischbach (nur werktags)	5.45 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 12 W von Höchst (nur werktags)	6.35 "
Briefpost mit Zug 12 von Höchst (nur sonntags)	6.35 "
Briefpost mit Zug 14 von Höchst (nur werktags)	8.00 "

* Rentenzahlung an bedürftige Mannschaften. Das Kriegsministerium bringt erneut in Erinnerung, daß Unteroffiziere und Gemeine, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von 50 v. H. der Vollrente ihres Dienstgrades erhalten können. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Rente wird den durch den Krieg verursachten, wirtschaftlich besonders schwierigen Verhältnissen in weitem Maße Rechnung getragen, um die Entlassenen vor Not zu schützen und ihnen den Übergang in die bürgerlichen Verhältnisse zu erleichtern. In gleicher Weise kann diese Rente auch dann gewährt werden, wenn bei der Entlassung wegen Geisteskrankheit Anstaltspflege notwendig und die Familie das Betreffende unterstützungsbedürftig ist, doch ist dabei Voraussetzung, daß die Anstaltsbehandlung auf die Erwerbsfähigkeit des Mannes in absehbarer Zeit besser einwirken und dadurch den Übergang in die bürgerlichen Verhältnisse erleichtern kann.

* Gesundheitspflege bei Beurlaubten. Das Kriegsministerium weist auf die genaueste Beachtung der bereits früher gegebenen Bestimmungen erneut hin, nach denen alle von den Kriegsschauplätzen beurlaubte Heeresangehörigen anzuweisen sind, im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale, wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen, auftreten. Die gleiche Meldepflicht ist auch bei etwaiger Verlaufsung erforderlich.

* Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. teilt mit: Bis auf Widerruf darf Sauerkraut nicht an den Handel oder Private abgegeben werden. Einstweilen müssen alle vorhandenen Vorräte uns zur Verteilung an das Heer und die Kommunalverbände zur Verfügung gehalten werden. In Einzelfällen werden wir Ausnahmen gestatten. Abgeschlossene Verträge, welche noch zu erfüllen sind, müssen uns umgehend aufgegeben werden.

* Warme Kleidung für Eisenbahnfahrten. Die Eisenbahnverwaltung erinnert die Reisenden noch einmal daran, daß letztere sich bei längeren Fahrten auf der Bahn mit warmer Kleidung ausrüsten, denn durch Abgabe vieler Lokomotiven und durch Einstellung zahlreicher Heizkesselwagen in die Lazarett- und Verwundetenzüge ist die Eisenbahnverwaltung nicht immer in der Lage, eine stets ausreichende Erwärmung

besonders in langen Zügen und bei strengerem Frost, zu gewährleisten.

* Der Paketverkehr zu Weihnachten. Das Versenden mehrerer Pakete mit einer Pakettarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einfuhrbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

* Ein Aufruf an die Biertrinker. Was der Krieg alles fertigbringt, zeigt ein Aufruf der oberbayerischen Brauereien, die in der Presse das Publikum ersuchen, den Biergenuss so weit als möglich einzuschränken. Früher „las man's anders“, möchte man in Anlehnung an ein bekanntes Wort aus Wallenstein sagen.

* Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung betreffend die Verjährung rückständiger Beiträge der Reichsversicherungsordnung, eine Bekanntmachung betreffend Erhebungen über Trögnungseinrichtungen und eine solche über das Aufheben der Verordnung betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in welchen Schutzwaren hergestellt werden. Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1916 in Kraft.

* Für die Ablieferung der Fahrradbereifungen ist die Frist noch einmal, und zwar bis 15. Januar 1917 verlängert worden. Wer diese Frist veräumt, hat neben den andern angedrohten Folgen auch mit einem zehnprozentigen Verlust an der zu zahlenden Vergütung zu rechnen.

—k— Fischbach, 15. Dezember. Im Rathaus, das unsere Gemeinde vornehmlich unserem verdienten, eifrigen Herrn Bürgermeister Wittekind verdankt, und das mit seiner Einrichtung allgemeine Bewunderung erregt, fand dieser Tage zum erstenmale die Sitzung der Steuererschätzungs-Kommission statt. — Ein echt sozialer Verein, ebenfalls eine Wohlfahrtseinrichtung unseres zum Heere eingezogenen Herrn Bürgermeisters Wittekind, ist der Krankenpflegeverein. Unter Leitung desselben hat der Verein einen großen Mitgliederstand zu verzeichnen. Es sind deren jetzt schon annähernd 125, stets laufen neue Anmeldungen ein. Tüchtig bewährt sich auch die Krankenschwester, welche den Kranken schon manche tatkräftige Hilfe geleistet hat. Obwohl noch jung an Jahren, steht diese doch keine Opfer und Mühen, um hilfsreich zur Seite zu stehen. Soeben haben wir eine zweite Pflegerin zur Vertretung unserer Schwester, welche infolge Krankheit das Zimmer hüten muß. Wir alle wünschen ihr baldige Genesung, damit dieselbe auch recht lange in unserer Gemeinde als Krankenschwester wirken kann. Wir wollen unserem herzlichsten Dank dahin Ausdruck verleihen, daß wir unsere Schwestern unterstützen, hauptsächlich mit Lebensmitteln und durch Eintritt in den Verein. Die Opferfreudigkeit unserer Einwohnerschaft ist ja von jeher bekannt.

* Eppstein, 15. Dez. (Ein Freund der Jugendwehr.) Herr Paul Rosenlöcher hat wiederholt Beträge für die hiesige Jugendwehr gespendet. So hat genannter Herr auch jetzt, um den vaterländischen Geist bei den jungen Leuten zu fördern und die Freudigkeit an den Übungen zu heben, 50 Mark zu Verfügung gestellt. Davon wird den Jungmännern eine Weihnachtsfreude bereitet und der Rest als Schickpreise verwendet werden. Dem edlen Geber sei hiermit im Namen der Jugendwehr herzlich Dank.

Kirchliche Anzeigen für Rönigstein.

Katholischer Gottesdienst.

3. Advents-Sonntag.

Vormittags 7 1/2 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr zweite hl. M. 10 Uhr Hochamt mit Predigt.

Nachmittags 2 Uhr Advents-Andacht.

Mittwoch, Freitag und Samstag sind Quatember-Fasttage.

Bereinsnachrichten:

Sonntag 4 Uhr Versammlung des Elisabethenvereins im Vereinshaufe.

Kirchl. Nachrichten aus der evang. Gemeinde Rönigstein.

3. Advent. (17. Dezember 1916)

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst, 11 1/2 Uhr Jugendgottesdienst.

Mittwoch abends 8 Uhr Arbeitsstunde.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag Vormittag 11–12 Uhr Bäckerei.

Sonntag, abends 8 1/2 Uhr: Junglingsverein.

Dienstag, abends 8 Uhr: Nähabend des Frauenvereins.

Mittwoch abends 8 1/2 Uhr, Nähabend der jungen Mädchen.

Donnerstag, abends 8 Uhr: Junglingsverein.

Freitag 8 Uhr, Nähabend des Frauenvereins.

Israel. Gottesdienst in der Synagoge in Rönigstein.

Sonntag morgens 9.00 Uhr, nachmittags 3.30 Uhr, abends 5.15 Uhr.

Kirchlicher Anzeiger der evang. Gemeinde Eppstein.

3. Advent.

Sonntag, 17. Dezember: Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst, 11 Uhr Christenlehre, mittags 1 Uhr Jugendgottesdienst, 4 1/2 Uhr Weihnachtsfeier mit Belohnung der Frauenhilfe für die Kinder der Kriegsteilnehmer im Saale des Gasthofs „Zur Rose“.

Vorausichtliche Witterung

nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins

Sonntag, 16. Dezember: Wolkig bis trüb, zeitweise aufklarend, trocken, keine wesentliche Temperaturänderung. Nachtfrostgefahr.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur

(Schatten) des gestrigen Tages + 5 Grad, niedrigste

Temperatur der vergangenen Nacht 0 Grad, heutige

Lufttemperatur (mittags 12 Uhr) + 2 Grad.

Der deutsche Tagesbericht. Buzau genommen.

Großes Hauptquartier, 15. Dez. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem Westufer der Maas versuchten die Franzosen in dreimaligem Angriff umsonst, die ihnen vor kurzer Zeit auf Höhe 304 südöstlich von Malancourt entrissenen Gräben zurück zu nehmen.

Ostlich des Flusses setzten sie nach starker, weit ins Hintergelände schlagender Feuerbereitung zu mehrmaligen Angriffen an. Am Pfefferrücken scheiterte das Vorgehen der Sturmwellen in unserer Abwehrfeuer. Auf den Südhängen vor Fort Hardaumont kam der Angriff in unserem Zerstörungsfeuer nicht zur Entwicklung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls
Prinz Leopold von Bayern.

Nördlich der Bahn Zloczow-Tarnopol drangen deutsche Truppen in die russischen Gräben und brachten 90 Gefangene zurück.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Die gestrigen Angriffe der Russen an der siebenbürgischen Ostfront hatten zumeist den gleichen Mißerfolg wie die der Vortage, auf einer Höhe gelang es dem Gegner Fuß zu fassen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Madensen.

Brennende Dörfer zeigen den Weg durch die große Walachei, den der Russe auf seinem Rückzug genommen hat.

Unter ungünstigen Bodenverhältnissen wetteifern die verbündeten Truppen in der Ebene, den Gegner nicht zu längerem Halt kommen zu lassen.

Im Gebirge leistet der Feind in besetzten Stellungen Widerstand. Sie wurden durchbrochen.

Buzau ist genommen.

4000 Gefangene konnte die 9. Armee von gestern und vorgestern als Ergebnis melden.

Bei Fetești haben starke bulgarische Kräfte die Donau überschritten.

Mazedonische Front.

Teilvorstöße bei Paralovo und Gradetsnica (beiderseits des östlichen Cernalaufs) brachten dem Feind lediglich Verluste.

Patrouillegeplänkel in der Strumaniederung.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Eine Freude für jeden Soldaten im Felde

Ist die Zeitung aus der Heimat. Wer seinen im Kriege befindlichen Angehörigen eine solche bereiten will, bestelle für sie umgehend ein Monats-Abonnement auf die

amtliche „Taunus-Zeitung“

zum Preise von 60 Pfennig, eingerechnet der Versand. Die Leute im Felde sind herzlich dankbar dafür. Ein Versuch überzeugt.

Mädchen oder Frau
zur Haushilfe im Haushalt
gesucht
Herzog-Adolphstr. 2. Königstein.

200 Zentner
Dickmurtz
abzugeben Josef Kohl,
Kalkheim i. Fernruf 8.

1917! Der neue 1917!
Wandkalender

enthält auch den neuen Postgebühren-tarif, Wechselstempeltarif, Zinstabelle, christl. bewegl. Feste, Märkte u. Messen.

— auf Pappe aufgezoogen —
ist zu haben in der

Druckerei Ph. Kleinböhl,
41 Quapistr. Königstein Fernruf 44.

Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, der Bekanntmachung des Kriegs Ernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnung der Reichs-Stelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird mit Zustimmung der Bezirks-Fettsstelle für den Ober-Taunus-kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewirtschaftung der in den Gemeinden des Kreises gewonnenen und in dieselben eingeführten Milch wird den Gemeinde-Behörden mit der Maßgabe übertragen, daß nachstehende Anordnungen zu beachten sind.

§ 2.

Den Selbstversorgern, als welche die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen zu betrachten sind, sind die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft unbedingt notwendigen Mengen bis zu folgenden Höchstfähen zu belassen:

- 1/4 Ltr. zur Deckung des eignen Bedarfs an Vollmilch.
- 1/2 Ltr. zur Butterbereitung für den eignen Haushalt einschl. der Wirtschaftsangehörigen.

§ 3.

Die über den Bedarf der Selbstversorger hinaus vorhandene Vollmilch-Mengen der Haushalter, sowie die in die Gemeinde eingeführten Mengen stehen der Gemeinde-Behörde zur Bewirtschaftung gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung vom 3. 10. 1916 zur Verfügung.

§ 4.

Durch die Einführung von Bezugsscheinen bzw. Milch-forten, für die ein einheitliches Muster vorgeschrieben werden kann, haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, daß die Vollmilch-Versorgungsberechtigten das nachstehende, ihnen zustehende tägliche Quantum Vollmilch erhalten.

- a. Kinder im 1. und 2. Lebensjahre soweit sie nicht gestillt werden 1 Liter,
- b. stillende Frauen für jeden Säugling 1 Liter,
- c. Kinder im 3. und 4. Lebensjahre 1/2 Liter,
- d. schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung 1/2 Liter,
- e. Kinder im 5. und 6. Lebensjahre 1/2 Liter,
- f. Kranke durchschnittlich 1 Liter.

Kranken ist der Bezugsschein für Vollmilch nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, die nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens für 2 Monate auszustellen ist, zu erteilen. Schwangeren Frauen ist der Bezugsschein auch auszustellen, wenn die Hebamme Schwangerschaft in den letzten 3 Monaten bescheinigt.

Die von Rassenärzten für Mitglieder von Krankentassen erteilten Bescheinigungen sind vorbehaltlich des Rechts der Nachprüfung durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle anzuerkennen.

§ 5.

Das in der gemäß § 4 verabsorgten Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nicht angerechnet.

§ 6.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im Alter von 7—14 Jahren ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilch-Vorzugsberechtigte). Der tägliche Bedarf dieser Vorzugsberechtigten wird auf 1/2 Liter festgesetzt. Das in dieser Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nach dem Satze von 1 Liter Vollmilch = 28 Gramm Fett in Ansatz gebracht.

§ 7.

Die Milchzeuger, die bisher Milch an Verbraucher verkauft haben und die Milchhändler sind verpflichtet, die Inhaber von Vollmilch-Bezugsscheinen vor anderen Abnehmern und zwar die Vollmilchversorgungsberechtigten vor den Vollmilch-Vorzugs-Berechtigten mit Vollmilch zu versorgen, soweit solche vorhanden ist. Die Bezugsscheine sind dem Verkäufer auszuhändigen und von diesem aufzubewahren. Der Landrat kann den Gemeinden und diese den Erzeugern aufgeben, Vollmilch an Gemeinden, Molkereien, Händler, Verkaufsstellen oder Privatpersonen zu liefern.

§ 8.

Zur Durchführung der im § 7 letzten Satzes vorgesehenen Maßnahmen sind die Haushalter zur Abgabe von Vollmilch nach folgenden Grundfähen verpflichtet:

Es sind an Vollmilch bester Beschaffenheit von jeder Milch-Ruh täglich abzuliefern:

- a) im ersten Monat nach dem Kalben — und wenn das geborene Kalb „angebunden“ d. h. zur Aufzucht verwendet wird — in den ersten 6 Wochen: keine Milch,
- b) in den nächsten 4 Monaten: 3 Liter,
- c) in den weiteren 3 Monaten: 2 Liter,
- d) in den restlichen Monaten: nichts.

Die Milch ist an einer von der Gemeindebehörde zu bestimmende Stelle und zu einer von dieser Behörde festzulegenden Stunde abzugeben.

Als Zahrfähe werden nur solche Kühe anerkannt, die in den ersten 5 Monaten nach dem Kalben weniger als 4 Liter Milch täglich, in den folgenden Monaten weniger als 2 folgenden Stunde abzugeben.

§ 9.

Die Milchlieferungsbeziehungen, die vor dem 1. August 1916 bestanden haben, sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten; wo sie nicht genügen, um den Bedarf der Vollmilch-Berechtigten zu decken, können sie vom Landrat erweitert, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, eingeschränkt werden.

Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksfetsstelle, wenn die belieferte Stelle außerhalb des Kreises liegt.

§ 10.

Diejenigen Gemeinden, in denen die zur Verfügung stehende Vollmilch zur Befriedigung der Vollmilchberechtigten nicht ausreicht, haben rechtzeitig einen Antrag auf Milchzuweisung beim Landrat zu stellen und hierbei nachzuweisen, daß die Abgabe mittels Bezugsscheines und Milchkarte geregelt ist; eine Berechnung der zur Verfügung stehenden Mengen und des Bedarfes ist ebenfalls beizufügen.

§ 11.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden.
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden.
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen.
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4).
5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Rasen für technische Zwecke zu verwenden.
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen, sind zu verfüttern.

§ 12.

Die nach Deckung des Bedarfes der Berechtigten verbleibende Vollmilch steht, soweit sie nicht vom Landrat zur Versorgung anderer Gemeinden in Anspruch genommen wird, der Gemeinde zur freien Verfügung, sie wird jedoch bei der Berechnung des Bedarfes an Speisefetten der Gemeinde in Anrechnung gebracht.

§ 13.

Es werden folgende Höchstpreise für Vollmilch festgesetzt:

- a. bei Lieferung frei Haus: 36 J,
- b. bei Lieferung an die Sammelstelle: 33 J,
- c. im Großverkauf: 30 J

für das Liter.

§ 14.

Milch im Sinne dieser Verordnung ist Kuhmilch ohne Rücksicht auf in- oder ausländischen Ursprung.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

§ 16.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß. J. B.: von Brünig.

Vorstehende Verordnung wird veröffentlicht.

Anträge auf Erteilung einer Vollmilch-Versorgungs-Berechtigung gemäß § 4 werden am kommenden Dienstag und Mittwoch in den Vormittagsstunden, Rathaus, Zimmer 2, entgegengenommen.

Kranke, die die Zuweisung von Vollmilch beanspruchen, haben ihren Antrag durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen. In dem Attest muß die Menge der Milch zahlenmäßig angegeben werden, die täglich für unbedingt notwendig erachtet wird; das Höchstmaß beträgt täglich 1 Liter.

Königstein im Taunus, den 15. Dezember 1916.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das
Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Königstein im Taunus aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 in der Zeit vom 2.—31. Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle, Rathaus, Zimmer Nr. 3, schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 M ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Königstein im Taunus, den 9. Dezember 1916.

Magistrat-Steuer-Verwaltung
Abteilung für Warenumsatzstempel.

Bekanntmachung.

Die Brot- und Zuckerkarten für die Zeit vom 18. Dezember bis 31. Dezember werden am Montag, den 18. d. M., vormittags von 8—11 Uhr, auf hiesigem Rathaus, Zimmer 4, ausgegeben. Die Aushändigung der neuen Karten erfolgt nur gegen Vorlage der alten Brot- und Zuckerkarten-Ausweise.

Königstein im Taunus, den 15. Dezember 1916.

Der Magistrat: Jacobs.

Reichs-Reisebrotmarken betr.

Bäcker und Händler mit Backwaren und Mehl sind verpflichtet, gegen Empfangnahme der Reichsbrotmarken dem Verbraucher eine entsprechende Menge von Backwaren bzw. Mehl zu dem dafür festgesetzten Preise zu verkaufen; Bäcker und Händler haben die für verarbeitetes Gebäck und Mehl empfangenen Reisebrotmarken nach 40 und 10 Gramm getrennt auf Bogen aufgelegt unter Angabe der sich daraus ergebenden Gesamtzahl bis Ablauf jeder 14tägigen Brotversorgungsperiode hierher abzuliefern.

Außerdem sind Bäcker und Händler verpflichtet, das verbrauchte, den abgelieferten Reisebrotmarken entsprechende Mehl in den einzu-reichenden 14tägigen Bestandsanzeigen mit Angabe der Zahl der Reisebrotmarken zu 40 und 10 Gramm besonders ersichtlich zu machen.

Königstein im Taunus, den 21. November 1916.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Lebensmittelbezugscheine werden morgen Samstag, den 16. ds. Mts., im hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 3, vormittags von 8—11 Uhr, ausgegeben.

Königstein im Taunus, den 15. Dezember 1916.

Kriegsfürsorge.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 § 150 Biffer 4 wird in jedem einzelnen Falle die Bestrafung derjenigen Gewerbeunternehmer erfolgen, die den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern die zum Besuche einer obligatorischen oder freiwilligen Fortbildungsschule erforderliche freie Zeit nicht gewähren.

Kelkheim im Taunus, den 11. November 1916.

Der Bürgermeister: Bremer.

Die Sparkasse

Vorschussvereins zu Höchst am Main

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in **unbeschränkter Höhe** und verzinst dieselben **vom Tage der Einzahlung** an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3 1/2 %.

Ferner nimmt der Vorschussverein **Darlehen** gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu **3 1/2 %** bei halbjähriger Kündigung und zu **4 %** bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.

Bekanntmachung

über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisefertkartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 RGBl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1 1/2 Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskonsum bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens 3/4 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis 1 1/2 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelsäcke, Kartoffelsäckchen sowie Erzeugnisse der Kartoffelroderei dürfen vorbehalten der Vorratshaltung im Abf. 2, nicht veräußert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzufäulen und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung

über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, RGBl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

§ 5.

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen aufgelegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (RGBl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterweisung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 8.

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisefertkartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden müssen.

§ 9.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590) erlassen sind.

NEUE Wandfahrpläne

der Königsteiner Bahn

ab 15. Dezember 1916

15 Pfennig

zu haben in der Druckerei Ph. Kleinböhl Königstein im Taunus

Jugendwehr.

Sonntag, den 17. Dezember, nachmittags 2 1/4 Uhr,

Antreten zur Uebung im Gelände am Hotel Bender, verbunden mit einem kleinen Uebungsmarsch. Vollzähliges Erscheinen ist erforderlich.

Königstein, 13. Dezbr. 1916.

Der Kommandant.

Schöne

2-Zimmerwohnung mit Küche und Zubehör ab 1. Januar zu vermieten Hauptstr. 28, Königstein.

Abgeschlossene, kleine 2-Zimmer-Wohnung mit elektrischem Licht an ruhige Leute sofort zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Roch- u. Viehsalz

in Bentner-Packung billigt bei

Julius Schauer,
Soden a. T., Fernspr. 12.

Feldpost-Abonnements

auf die Taunus-Zeitung werden zum Preise von Mf. 1.75 für das Vierteljahr, 60 Pfennig für den Monat, in der Geschäftsstelle angenommen.

Sonntag, den 17. Dezember 1916, abends 7 Uhr

Weihnachts-Vorstellung

zum Besten des

Vaterländischen Frauenvereins

im Hotel Procaskey,

gegeben von den Schülerinnen des St. Anna-Instituts.

Programm:

1. Prolog
 2. Stille Nacht, heilige Nacht. — Doppelchor von H. Sloeckart.
 3. Weihnacht im Schnee. — Melodrama von J. Theobald.
 4. Denn es ist uns ein Kind geboren 3stimmiger Chor v. L. Liebe
 5. Ueber Nacht. — Lied von H. Wolf.
 6. Wenn es schämmt auf der Welt. — Solovortrag von Hans Herrmann.
 7. St. Ursulas Rheinfahrt. — Schauspiel in 2 Akten v. Molitor.
- Eintrittspreis: 0,50 Mk. — Reservierte Plätze 1,50 Mk.
Es wird gebeten, vor Erledigung des Programmes nicht zu rauchen.
Die Weihnachts-Vorstellung wird Montag, den 18. Dezember, nochmals gegeben für die Schulschüler. Beginn 4 Uhr nachmittags, Eintrittspreis 20 Pf.

Kriegs-Fürsorge Königstein.

Die Nähstunden im Herzogin Adelheidstift sind über die Feiertage eingestellt. Die Nähabteilung.

Die Meggendorfer Blätter

sind das schönste farbige Witzblatt für die Familie.

Vierteljähr. 13 Nrn. nur Mk. 3.—, bei direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden. Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probeband, der 6 Nummern in buntem Umschlag enthält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg. kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen

§ 10.

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (RGBl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (RGBl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht zur genauesten Beachtung. Wir müssen immer wieder erneut auf die bestehende Kartoffelknappheit hinweisen und auf die unbedingt notwendige Einschränkung des Verbrauchs. Eine schätzenswerte Beihilfe gewährt das Zusammenkochen der Kartoffeln mit Kohlraben. Die auf diese Weise hergestellten Speisen sind nachgewiesenermaßen ebenso nahrhaft wie bekömmlich. Wir empfehlen daher jeder Familie, sich zur Streckung des Kartoffelvorrats reichlich mit Kohlraben zu versorgen, die von der Stadt zu billigen Preisen bezogen werden können.

Königstein, den 12. Dezember 1916.

Der Magistrat: Jacobs.